

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Gemeinde Weißenbrunn niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

Nr. 27-645/1-1-16/21 **27**

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet am Lessbach auf dem Gebiet der Gemeinde Weißenbrunn von Flusskilometer 2,26 bis Flusskilometer 7,30 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Lessbach“ - vom 11.04.2023

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In der Gemeinde Weißenbrunn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

§ 3

Schutzvorschriften

Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 4

Inkrafttreten

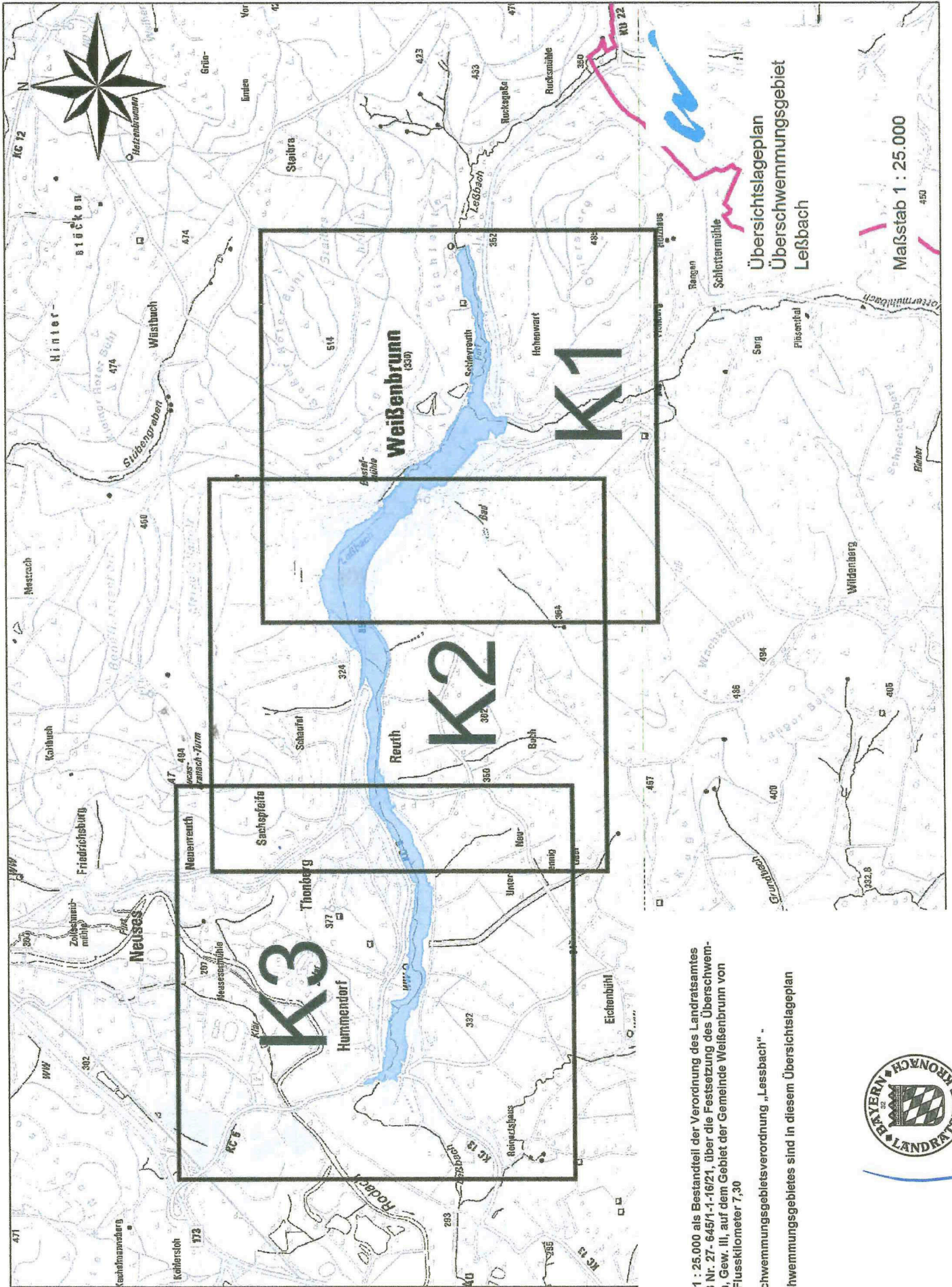
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 11.04.2023
Landratsamt

Löffler
Landrat

Anlage
Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat



Anlage

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.04.2023 Nr. 27-645/1-16/21, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Leßbach, Gew. III, auf dem Gebiet der Gemeinde Weissenbrunn von Flusskilometer 2,26 bis Flusskilometer 7,30

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Leßbach“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichtslageplan unrandet eingetragen.

Kronach, 11.04.2023
Landratsamt Kronach



[Handwritten signature]
Löffler
Landrat